Wir Der Nachbenandten Leonhardt Thanner von Bargen und Adam Haug von Beringen Alß verordnete
Vormünder und Vögt Weilandt Hans Thanners deß Müllers der Kinder Barbaren und Hannß Schmidt Ehemanns Anglois mit diesem Brieff, Daß wir
mit guetter Fürsichtiger Verbetrachtung und bestem unserm Vogt Kindern nutz und frommen wollen, Erfunden uns mit gnädigem Consens müssen und Ver-
gönnet die Vorgünstigung, der Burggrafen Ehrenn Vesten, Fürsichtigen und Weisen, Herren Wolffen Dietrichen Vogten Burgermeistern und Herren Hannß Jacob
Hofmarch deß Raths deß Verordneten Obervogtern, Und Herren Hannßen Breüschen Burgermeisters deß Dritteils Zum Heiligen Geist Zu Schaffhausen, Ihren
Vestens großgünstigen Herren, Pflicht und redlich Vorkommen und Zu Beistand gegeben haben, Dem Schuldnern und beschaidnen Jacob Leisen Zu Bargen
Ihnen gehalten günstig und gewendlich daselbsten Zu Bargen gelegen, mit Hauß Hof Hofstatt Äckern und Wysen, Wie es Weilandt Thanners seeligen von
seinem Vettern Martin Thannern Ihr: worden und beschehen ist, Frey Ledig bis dieselben Ihr nit Gestrafft und nit Inhalt Ihrer worten Brieffs. Da-
gegen aber habe dasselb güetlej sich Ihr Ihr Zeit Zu Ihr Zu Ihr Zu Ihr Vestens, und Zwölff Gulden Lehen Und sye demnach dieselben Käuff Zugesagen und
beschehen, Ihro und und Ihren Kindern Zwölff gulden guetten der Rent Obgeschriebnen Münch und ungefehrung. Welche den Käuffern angezeigtermaßen bezahlen,
endet. Obstehenden und allsdann seine Käuffern seine Erben und nachkommen ganz frey Quitt Ledig und Los sprechen. Demnach so solle und mag sie
dasselb Gemach Lau Lell seine Erben und nachkommen, Inhalt Ihres güetlej samt denen Zugehörden Rechten und gerechtigkeiten, wie sie es selbs innen haben
brauchen nutzen und nießen. Ohne ihre Verwissen und Verwilligung der Lehensherren nit verkaufen Verthauschen noch Verbürgten, Sondern damit Landen stehen
thun und lassen, alles mit anderen Ihren Lehengütern. Vorgehendt Vestens der Verkäuffern und sonsten männiglich von Vestentwegen. Dann wir für
Vestens Vogt Kinder und derselben Erben, diesen güetlen sampt allen meisten begriffen, und für gesinnten Rath und gerechtigkeit, gantzlich Verzichen und begeben,
Ihnen darüber mit mehrer Fürsichtigkeit Rath und gerechtigkeit, endern und besserung gewandt nutz gewerbe Fürhaben, Fürsinnen nutz Fürgenommen, Dann nutzt Ver-
schaffen, Fürnemlich wüssen Landen sollenmeinen verkäuffern Ihr Ehemann Vestens Verwandtschafft Ihren Käuffern seinen Erben und nachkommen, Dieses und Je
allen vor und abgeschriebnen worten gutte Redlich Ehrenschafft und Fürtigung thuen, Alles getrewlich und ohne gefehrde, Und des zu Vrkund
ist dieses Brieff mit obgenennelt Herren Burgermeisters Hannß Breüschen Insigel Doch dem Fürsichtigen Vesten Hannß Wüscherr meinem Insigel, Doch dem Fürsichtigen an seinem Eydlichen Pflicht Rath und
Vorgedachtheit Zu allen Ehren Beschehen und seinen Erben in allem ohne Schaden, Den Brief und Insigel